

15/SN-254/ME¹ von 7



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 59 07 SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 30.11.1992

G. Z. 697/92/zö/hu

123
1. Dez. 1992
1. Dez. 1992

Dr. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheits-
schutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

Zl. 61.005/5-3/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt 25 Kopien ihrer Stellung-
nahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 606 68 07 SERIE
TELEFAX 606 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 30. 11. 1992
G. Z. 697/92/zö/je

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeits-
schutzgesetz - ASCHG)
Ihre Zahl 61.005/5-3/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Über-
sendung des Entwurfes eines Arbeitsschutzgesetzes und
erlaubt sich, hiezu folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

1. Grundsätzliches

Einleitend hält die Bundes-Ingenieurkammer fest, daß auch aus der Sicht der Arbeitgeber ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer vor arbeitsbedingten Gefahren unter allen Umständen notwendig ist! Diese Haltung der Arbeitgeber zeigt sich u.a. in der Tatsache, daß in Österreich schon bisher ausreichend effiziente Arbeitnehmerschutzbestimmungen verwirklicht sind. Selbst der Österreichische Gewerkschaftsbund hat wiederholt die bisher in Österreich geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen als "besonders modern" bezeichnet. Schon aus diesem Blickwinkel ist daher unverstänlich, daß der Gesetzgeber mit einer totalen Verbürokratisierung des Arbeitnehmerschutzrechtes die Arbeitgeber zusätzlich belasten will. Weiters gibt die Bundes-Ingenieurkammer in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß die Arbeitgeber ohnedies schon durch die Erhöhung der Lohnnebenkosten

- 2 -

vor allem im Bereich der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung ab 1.1.1993 bis an die Grenze des Erträglichen belastet werden. Es ist daher aus der Sicht der Bundes-Ingenieurkammer zu befürchten, sollte das ASCHG in der vorliegenden Fassung beschlossen werden, daß sich Ziviltechniker wieder vermehrt der freien Mitarbeiter bedienen bzw. Büros in benachbarten Oststaaten sogar mit Planungsleistungen beauftragen würden.

Gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf begründet sich die Notwendigkeit zur Neuregelung des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes in Art. 67 des EWR-Abkommens. Der vorliegende Entwurf läßt jedoch einen Grundsatz des Art. 67 EWR-Abkommen außer acht, nämlich, daß ".... als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles Mindestvorschriften angewendet werden, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schrittweise durchzuführen sind" . Der Entwurf des ASCHG geht jedoch mit der Begründung, daß es sich bei den EG-Richtlinien um Mindestvorschriften handelt, inhaltlich weit über eine reine Anpassung an einzelne EG-Richtlinien hinaus.

Weiters wird auf Art. 18 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verwiesen, wonach die EG-Mitgliedstaaten zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 verpflichtet sind. Soweit der Bundes-Ingenieurkammer bekannt ist, erfolgte bis dato von keinem EG-Mitgliedsstaat diese innerstaatliche Umsetzung. Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer hätte auch bei der Umsetzung der relevanten EG-Richtlinien in innerösterreichisches Recht zunächst im Rahmen eines Systemvergleiches festgestellt werden müssen, inwieweit das dzt. österreichische Arbeitnehmerschutzrecht bereits den Zielsetzungen der einschlägigen EG-Richtlinien entspricht. Erforderlichenfalls hätten danach die nötigen Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weiters eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen. Diese zu erlassenden Verordnungen bilden zusammen mit dem ASCHG das künftige Arbeitnehmerschutzrecht in Österreich. Aus diesem Grund müßten daher nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer diese Verordnungen gemeinsam mit dem ASCHG erstellt und auch beraten werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

ad § 2 Abs. 3 Baustellenbegriff

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß die Definition des Begriffes "Baustelle" nicht ausreichend ist. Exakt festgelegt werden sollte vor allem, ab wann von einer Baustelle gesprochen werden kann. Handelt es sich etwa schon um eine Baustelle, wenn der Bauplatz vermessen und ausgepflockt wird und bereits Baustoffe gelagert sind?

ad § 3 Abs. 3

Durch diese Bestimmung kommt es zu einer wesentlichen Mehrbelastung für Arbeitgeber. Außerdem erscheint es realitätsfremd, daß die Arbeitgeber die gestellten Anforderungen (neuester Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, Ergonomie, Arbeitspsychologie, Organisationspsychologie etc.) kumulativ erfüllen können.

ad § 4 Evaluierung und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Allein in dieser Bestimmung findet sich eine Unzahl von Aufzeichnungspflichten, die weit überzogen und daher in ihren finanziellen und bürokratischen Konsequenzen unerträglich sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind die spezifischen Betriebsgefahren zu ermitteln und gem. § 4 Abs. 3 die durchzuführenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Der vorliegende Gesetzesentwurf schert alle Betriebe über denselben Leisten, egal, ob es sich um eine Zwei-Mann-Ziviltechnikerkanzlei oder um die chemische Industrie handelt.

Nach § 4 Abs. 6 muß der Arbeitgeber über eine schriftliche Dokumentation der Evaluierung und eine schriftliche Festlegung der Schutzmaßnahmen verfügen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer müßte bereits das ASCHG und nicht erst eine Verordnung gem. § 17 Abs. 2 eine differenzierte Gestaltung dieser Dokumente nach Art der Tätigkeiten, Größe des Unternehmens etc. analog Art. 9 Richtlinie 89/391/EWG vorsehen (z.B. Anwendung dieser Bestimmung auf Betriebe, die beispielsweise durch die Verwendung von besonders gefährlichen Arbeitsstoffen tatsächlich die lückenlose Aufzeichnung und Festlegung des Gefahrenpotentials und der Gefährdeten erforderlich machen).

- 4 -

§ 4 Abs. 7 normiert, daß für jede Baustelle gesonderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu erstellen und am letzten Stand zu halten sind. Geeignet dafür sind unter anderem auch Unterlagen, die vom Auftraggeber der Bauarbeiten oder von einer mit der Planung oder Koordination oder Überwachung der Bauarbeiten beauftragten Person erstellt werden. Es ist anzunehmen, daß diese Leistung in Zukunft auf die Planer abgewälzt wird. Dies würde aber eine Zusatzleistung bedeuten, die von keiner Gebührenordnung erfaßt ist. Die Gefahr, daß eine solche Dokumentation letztlich wieder ohne entsprechende Honorierung im Rahmen des Auftrages erbracht werden muß, liegt auf der Hand.

Aus diesem Grund ersucht die Bundes-Ingenieurkammer, in § 4 Abs. 7 3. Satz um die ersatzlose Streichung von "oder von einer mit der Planung oder Koordination oder Überwachung der Bauarbeiten beauftragten Person".

ad § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Zif. 5 Information/Unterweisung der Arbeitnehmer

Diese Bestimmungen gehen über die "Unterweisungsbestimmung" des Art. 12 Richtlinie 89/391/EWG hinaus.

Insbesondere § 9 Abs. 4, der vorsieht, daß sich der Arbeitgeber zu vergewissern hat, daß die Arbeitnehmer die Informationen verstanden haben. Diese Regelung erscheint realitätsfremd. Außerdem gibt sie dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich für den Fall eines Eigenverschuldens auf eine unzureichende Information durch den Arbeitgeber zu berufen. Motto: "Ich wurde zwar informiert, habe aber nichts verstanden."

ad § 13 Abs. 1 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer ist die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen nicht von der Anzahl der Arbeitnehmer (5 Personen) abhängig zu machen, sondern von der Gefährlichkeit und Risikogeneigntheit der Arbeitsplätze (siehe auch Richtlinie 89/391/EWG). Diesbezüglich wird auch auf die wesentlich bessere Regelung des § 20 Abs.1 geltendes Arbeitnehmerschutzgesetz verwiesen.

ad § 24 Abs. 3 Erste Hilfe

Der Entwurf sieht keine Regelung vor, welchen Anforderungen an eine "ausreichende Ausbildung" für die Erste Hilfe gestellt werden.

ad § 36 Prüfung von Arbeitsmitteln

Abs. 4 sieht vor, daß "Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden dürfen." In dieser Bestimmung müßte, wie schon im dzt. geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz (§ 5 Abs. 3 und 4) konkret vorgesehen werden, daß Ziviltechniker des jeweils in Betracht kommenden Fachgebietes zur Durchführung der Prüfungen, sowie zur Erstellung der Prüfpläne gem. § 36 Abs. 5 heranzuziehen sind.

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß vor allem Ziviltechniker aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und der bereits jahrelangen Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz den Anforderungen an eine als besonders geeignete fachkundige Person i.S. dieser Bestimmung jedenfalls entsprechen. Überdies ist bei Ziviltechnikern auch die geforderte Unabhängigkeit gewährleistet.

ad § 38 Abs. 1 Zif. 5 Verordnungen über Arbeitsmittel

Hier sollte zusätzlich ein Hinweis aufgenommen werden, daß Ziviltechniker der in Betracht kommenden Fachgebiete die Kriterien für die Eignung und Fähigkeiten, die zur Durchführung der Prüfungen nach § 36 Abs. 1 bis 3 sowie zur Erstellung von Prüfplänen nach § 36 Abs. 5 erfüllen.

ad § 45 Abs. 2 bzw. § 47 Zif. 6 lit a (Messungen) und § 59 Abs. 3 (Lärm)

Hier gilt das zu § 36 bzw. § 38 Abs.1 Zif.5 Ausgeführte sinngemäß.

ad §§ 65 ff, Sicherheitsfachkräfte

Es ist nicht einsichtig, warum Sicherheitsfachkräfte unabhängig von der Beschäftigtenzahl und der Risikogeneigtheit des Arbeitsplatzes bestellt werden müssen. Die §§ 65 ff bedeuten für die allermeisten Ziviltechnikerkanzleien eine zusätzliche Belastung, der kein Nutzen gegenübersteht.

Der gegenständliche Entwurf sieht die Einrichtung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren vor. § 73 sieht vor, daß die ärztliche Leitung arbeitsmedizinischer Zentren einem Arzt mit entsprechender Ausbildung zu übertragen ist. In Analogie zu dieser Bestimmung sollte nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer auch die Leitung eines sicherheitstechnischen Zen-

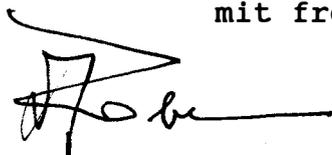
- 6 -

trums gem. § 68 einem einschlägig ausgebildeten Ziviltechniker übertragen werden.

Die Bundes-Ingenieurkammer, die die Interessen der Ziviltechniker/innen als Arbeitgeber/innen zu vertreten hat, lehnt diesen Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der eklatante Belastungen für Arbeitgeber/innen sowohl in finanzieller als auch in administrativer Hinsicht mit sich bringt, in der derzeit vorliegenden Fassung ab.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Josef ROBL
Vizepräsident



Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär